3) Unterrichtsräume und Schulgebäude

a) Die Schule wird um 7:40 Uhr geöffnet, vorher dürfen Schüler:innen das Gebäude nicht betreten. In Ausnahmefällen (z.B. aufgrund schlechten Wetters) kann die aufsichtführende Lehrkraft den Schüler:innen vorher Zutritt gestatten. Die Schüler:innen halten sich dann bis 7:40 Uhr im Foyer auf.

b) Nach Unterrichtsschluss und/bzw. nach der HA-Betreuung ist das Verlassen des Schulgebäudes notwendig. Schüler:innen der Sek. I, die anschließend an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, halten sich auf dem Schulhof, im Foyer des Gebäudes bzw. dessen Innenhof, in der Schüler:innenbücherei oder im Raum E.05 auf, wenn sie nicht das Mittagessen in der Mensa einnehmen.

c) Bei Feueralarm sind die Fenster zu schließen und der Unterrichtsraum sofort geordnet zu verlassen. Die Schüler:innen versammeln sich auf dem festgelegten Sammelplatz.

d) Am Unterrichtsende sind die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen, der Papiermüll ist zu entsorgen.

e) Schüler:innen ist es verboten, ohne Aufforderung einer Lehrkraft technische Geräte (elektronische Tafeln, Apple-TVs, Dokumentenkameras usw.) in den Klassen- und Kursräumen zu betätigen. Dasselbe gilt für CD-Player.

f) Die Unterrichtsräume und die Innenhöfe sind in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

g) Die Brandschutztüren zwischen den Klassenräumen sind für den Notfall gedacht und dürfen keinesfalls von den Schüler:innen unbefugt benutzt werden.

h) Müssen die Schüler:innen nach der Pause die Räumlichkeiten wechseln, dürfen sie ihre Taschen ausschließlich an folgenden Stellen im Gebäude abstellen: im Eingangsbereich zum naturwissenschaftlichen Trakt, an der Glasfront rechts neben der Tür zur Aula (nicht überall im Foyer!).

i) Für Oberstufenschüler:innen ist der Aufenthalt im Schulgebäude in der unterrichtsfreien Zeit im Stillarbeitsraum, in den Innenhöfen oder in der Mensa gestattet. Alle, die in der Mittagspause eine Mahlzeit des Mensabetriebes einnehmen, haben in der Mensa dann allerdings Vorrang. Die Nutzung von elektronischen Endgeräten ist dort in der Mittagspause nicht gestattet. Dafür stehen Aufenthaltsräume zur Verfügung.

j) Das Rennen, Fangenspielen und Ballspielen ist im Gebäude mit großen Gefahren verbunden und deshalb dort auch untersagt.

k) Der Getränkeautomat in der Mensa kann am Schulmorgen von allen Schüler:innen genutzt werden, die Becher verbleiben aber im Raum. In den Nachmittagsstunden dürfen die Schüler:innen der Oberstufe Getränke mit in die Unterrichtsräume nehmen.

l) Grundsätzlich darf der Unterricht während des Aufenthalts auf dem Schulgelände nicht gestört werden.

4) Pausenordnung

a) Die Schüler:innen verlassen zum Unterrichtsschluss zügig die Unterrichtsräume und begeben sich auf direktem Weg auf den Schulhof oder Foyerinnenhof. Dies gilt auch für Schüler:innen, die ein Schließfach gemietet haben. In der Zeit zwischen den Herbstferien und Osterferien darf auch der untere Bereich des Foyers als Aufenthaltsbereich genutzt werden.

b) Nach Nutzung des Wasserspenders während der großen Pausen verlassen die Schüler:innen umgehend das Gebäude.

c) Den Oberstufenschüler:innen ist zu Beginn der Pausen gestattet, den Stillarbeitsraum, die Innenhöfe und die Mensa aufzusuchen. Der Zugang ist zur Mensa ist während der großen Pausen nur vom Schulhof Süd aus möglich, nicht mehr durch das Foyer. Die Kiosknutzung für Oberstufenschüler:innen in den Pausen kann aber aus organisatorischen Gründen nur von außen zusammen mit den Schüler:innen der Sek. I erfolgen.

d) Lässt die Wetterlage einen Pausenaufenthalt im Freien nicht zu, verbringen die Schüler:innen die Pause im Foyer, in den Klassenräumen oder in der Mensa. Dies wird durch ein dreimaliges Klingeln zu Beginn der Pause angezeigt. Nur in diesem Fall ist es den Schüler:innen gestattet, den Kiosk innerhalb der Mensa zu nutzen.

e) Am Ende jeder großen Pause sorgt ein Ordnungsdienst der Oberstufenjahrgänge für Sauberkeit und Ordnung in der Mensa und in dem dazugehörigen Innenhof.

f) Oberstufenschüler:innen dürfen während der Pausen und Freistunden das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen. Sie haben aber auf Verlangen den aufsichtführenden Lehrkräften ihren Schüler:innenausweis vorzuzeigen. Schüler:innen der Erprobungsstufe ist das Verlassen des Schulgeländes verboten. Schüler:innen der Mittelstufe dürfen mit einem schriftlichen Einverständnis der Eltern das Schulgelände während der Mittagspause verlassen.

g) Das Werfen von Gegenständen (z.B. Kastanien/Eicheln) und Schneebällen ist verboten. Beim Ballspielen ist aufeinander Rücksicht zu nehmen.

h) Das Betreten des Brunnens und der ummauerten Hochbeete auf dem Schulhof Nord ist den Schüler:innen untersagt.

i) Der Aufenthalt im Bereich der Fahrradständer während der Unterrichtsstunden ist untersagt.

j) Der Verwaltungstrakt darf nur aufgesucht werden, wenn sich das Anliegen nicht anders lösen lässt.

k) Schüler:innen, die im Anschluss an die großen Pausen Sportunterricht haben, dürfen die Sportanlagen erst mit dem 1. Klingeln zum Ende der Pause aufsuchen. Schüler:innen, die Musikunterricht haben, dürfen die Musikräume und die Aula nur mit den Fachlehrern betreten.

l) Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler:innen der Sek. I in den Fachräumen, es sei denn, sie müssen den Fachraum wechseln.

5) Schulweg

a) Als Schulweg gilt der direkte Weg von der Wohnung zur Schule und zurück. Nur auf diesem Weg sind die Schüler:innen unfallversichert.

b) Aus Sicherheitsgründen ist sowohl das Befahren des Parkplatzes vor der Schule als auch des Schulhofes mit Fahrrädern verboten. Der Fahrradabstellplatz ist auf direktem Weg (kein Umweg über den Lehrer:innenparkplatz oder Schulhof) zu verlassen. Fahrräder müssen zu den Einstellplätzen geschoben werden, sobald das Schulgelände erreicht wird.

c) Fahrräder dürfen nur in den entsprechenden Fahrradständern abgestellt werden. Keinesfalls darf die Feuerwehrzufahrt mit Fahrrädern verstellt werden.

6) Entschuldigungen, Beurlaubungen und Krankheitsmeldungen

a) Alle, die aus besonderen Gründen vorzeitig aus dem Unterricht nach Hause gehen, müssen sich bei der unterrichtenden Lehrkraft und im Sekretariat abmelden.

b) Ist ein Kind krank, oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, d.h. über Webuntis oder telefonisch bis 7:30 Uhr, im Sekretariat (Tel.: 02562/9452300) durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler:innen zu benachrichtigen. Bei Wiederbesuch der Schule ist eine zusätzliche schriftliche Mitteilung über die Dauer der versäumten Stunden den Klassenleitungen unaufgefordert vorzulegen. Die vorherige Meldung über WebUntis zählt als schriftliche Entschuldigung. Schüler:innen der Oberstufe reichen spätestens vier Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichtes das entsprechend ausgefüllte Formblatt (Homepage) digital im jeweiligen Postfach der Stufe ein. An Klausurtagen muss für die Schüler:innen der Oberstufe zusätzlich eine Krankmeldung bis zum Beginn der Klausur und bei späterem Klausurbeginn bis 9.00 Uhr erfolgen. Hier gilt dann eine allgemeine ärztliche Attestpflicht.

c) Wer eine Klausur versäumt hat, muss am ersten oder zweiten Tag nach Wiedererscheinen im Unterricht beim Oberstufenkoordinator neben der schriftlichen Entschuldigung mit genauer Angabe des Grundes und eine ärztliche Bescheinigung abgeben. Nur dann wird ein Nachschreiben der Klausur genehmigt.

d) Sind Schüler:innen an einer ansteckenden (Kinder-)Krankheit erkrankt (COVID-19, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Diphterie, Pfeiffersches Drüsenfieber und Windpocken), haben die Eltern die Pflicht, bei der Krankmeldung im Sekretariat auch die Krankheit anzugeben, damit vor Ort in der Schule gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

e) Das Gleiche gilt bei Befall des Kindes mit Kopfläusen. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind zu Hause zu lassen, den Fall in der Schule zu melden und den Kopf mit einem dafür vorgesehenen Mittel zu behandeln, damit auch die Nissen aus den Haaren beseitigt werden. Das Kind darf erst zur Schule geschickt werden, wenn die Haare läuse- und nissenfrei sind.

f) Für Schüler:innen, die aus wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Das gilt auch bei gewünschter Freistellung vom Unterricht aus religiösen Gründen. (Automatische Unterrichtsbefreiung für religiöse Veranstaltungen gibt es nicht.) Bei Schüler:innen, die Fahrunterricht nehmen, kann eine Freistellung nur bei Prüfungsstunden, nicht für reguläre Fahrstunden, erteilt werden (Klausurtermine gehen dabei vor). Ein Antrag auf Beurlaubung ist nicht durch eine Entschuldigung zu ersetzen. Der Antrag ist frühzeitig zu stellen. Schüler:innen und Lehrkräfte können sich dann im Hinblick auf die Unterrichtsinhalte und Leistungsüberprüfungen darauf

einstellen. Die Fachlehrkraft beurlaubt für ihre Stunden; Anträge auf Beurlaubung bis zu drei Tagen gehen an die Klassen- bzw. Stufenleiter:innen. Bei längerer Freistellung und für alle Beurlaubungen vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Eine Beurlaubung kann nur in besonders begründeten Fällen mit Nachweis genehmigt werden.

g) Das Schulverhältnis endet, wenn der nicht mehr schulpflichtige Schüler:innen 20 Unterrichtstage ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat (§ 47 NRW SchulG). Die Entlassung kann bei volljährigen Schüler:innen auch dann erfolgen, wenn im Laufe eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt werden. (§ 26a Abs. 6 SchVG).

7) Informationen an die Eltern volljähriger Schüler:innen

Auch nach dem Eintritt in die Volljährigkeit kann die Schule die Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten oder Auffälligkeiten der volljährigen Schüler:innen informieren. Das Einverständnis des Lernenden wird bis zu einem schriftlichen Widerspruch von der Schule unterstellt. Über diesen Widerspruch des Lernenden informiert die Schule die Eltern schriftlich.

8) Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden die Eltern gegebenenfalls schriftlich informiert. In schwerwiegenden Fällen können auch erzieherische oder sogar disziplinarische Maßnahmen eingeleitet werden.

9) Elektronische Endgeräte [1]

a) Das WvSG stellt allen Schüler:innen iPads für die digitale Arbeit zur Verfügung. Die Nutzung privater elektronischer Geräte im Unterricht bedarf der Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft.

b) Der Gebrauch von privaten elektronischen Endgeräten ist während des Schultages sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulhof grundsätzlich untersagt. Private elektronische Endgeräte sind stumm geschaltet (Flugmodus, Nicht stören usw.) nicht sichtbar aufzubewahren. Wird diesem Verbot zuwidergehandelt, wird der entsprechende Gegenstand eingezogen und am Ende des Schultags durch die betreffende Lehrkraft bzw. im Sekretariat zurückgegeben. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet die Schulleitung über die Rückgabe.

c) Das Filmen und Fotografieren sowie Tonaufnahmen mit Ausnahme von unterrichtsrelevanten Inhalten mit Erlaubnis der Lehrkraft sind auf dem Schulgelände nicht nur ein Verstoß gegen die Schulordnung, sondern können einen Straftatbestand erfüllen und haben somit disziplinarische Konsequenzen. Je nach Schwere des Verstoßes können auch privatrechtliche/juristische Konsequenzen drohen.

d) Ausnahmen für die Oberstufe:
Oberstufenschüler:innen dürfen ihr privates elektronisches Endgerät außerhalb der Unterrichtszeit außerhalb des Kursraumes an festen Sitzgelegenheiten (Sitzgelegenheiten im Foyer, im Oberstufenraum, der Mensa usw.) nutzen. Die Nutzung ist außerdem während der 5-Minuten-Pause im Kursraum gestattet.

10) iPad-Regeln für den Unterricht

a) Allgemeine Nutzung:
- iPads werden nur auf Anweisung der Lehrkraft genutzt.
- Außerhalb der Nutzung sind die iPads geschlossen auf dem Tisch oder in der Tasche.
- iPads werden nur für schulische Zwecke und mit erlaubten Apps & Webseiten genutzt.
- Zugangsdaten (z. B. Passwörter) sind griffbereit zu halten.

b) Technische Voraussetzungen:
- Der Akku ist bei Schulbeginn: mind. 80 % geladen.
- iPad und Stift (falls vorhanden) sind täglich aufzuladen.
- Bluetooth & Ortungsdienste bleiben immer eingeschaltet.
- iPads sind lautlos zu stellen.

[1] *Unter dem Begriff „elektronische Endgeräte" sind in diesem Zusammenhang auch alle Geräte zu verstehen, die die Aufnahme bzw. Wiedergabe bzw. von Ton- und / oder Bildinhalten ermöglichen.*

Hausordnung

Werner-von-Siemens-Gymnasium
GRONAU

Ziel der Leitlinien unserer Schul-/Hausordnung ist es, größtmögliche Sicherheit des Einzelnen in unserem Schulalltag zu gewährleisten. Dies ist aber nur möglich, wenn sich alle Schüler:innen bewusst machen, Mitglied der Schulgemeinschaft zu sein. Diese Gemeinschaft erfordert einen respektvollen und höflichen Umgang miteinander und das Einhalten bestimmter Regeln.

1) Allgemeines Verhalten während der Schulzeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

a) Alle Lernenden sind laut Schulgesetz dazu verpflichtet, den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Sekretär:innen, der HA-Betreuer:innen, der Schulsozialarbeiter:innen und des Hausmeisters unverzüglich Folge zu leisten. Auch in Konfliktsituationen ist ein respektvoller und höflicher Umgang miteinander für jedes Mitglied der Schulgemeinschaft selbstverständlich.

b) Schüler:innen tragen Mitverantwortung für eine gepflegte und ordentliche Schule. Dies gilt für alle Räume, Flure, Toiletten und Außenanlagen. Das Schuleigentum (iPads, Bücher, Schlüssel etc.) und Mobiliar sowie das Eigentum von Mitlernenden sind pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen.

c) Alle Personen in der Schule kleiden sich angemessen.

d) Die Schule selbst haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Gegenstände, welche die Schüler:innen mitbringen.

e) Schadensfälle von versicherten Gegenständen sowie Fahrraddiebstahl müssen noch am selben Tag des Schadens im Sekretariat, (wenn bereits geschlossen, bei einer anderen Person der Schule, Lehrer:in oder Hausmeister) gemeldet werden.

f) Gefährliche Gegenstände und Stoffe sowie Drogen dürfen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden. Dies betrifft neben Waffen bzw. waffenähnlichen Gegenständen und Chemikalien auch Laserpointer und alkoholische Getränke.

g) Das Rauchen und Vapen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ferner wird von den volljährigen, rauchenden Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwartet, dass auch auf das Rauchen in der unmittelbaren Umgebung der Schule, insbesondere an Wegen und Eingängen zum Schulgelände, verzichtet wird, um allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einen rauchfreien Zugang zu gewährleisten. Für die Sauberkeit der Raucherzone (Aufsammeln der Kippen etc.) sind die Raucher:innen selbst verantwortlich.

2) Verhalten im Unterricht

a) Alle Lernenden müssen pünktlich zum Unterricht erscheinen. Dazu ist es notwendig, dass die Schüler:innen um 7:45 Uhr am Schulgebäude eingetroffen sein müssen.

b) Zu Beginn der Stunde, spätestens zum 2. Klingeln, müssen alle für die Stunde benötigten Unterlagen und Materialien auf den Tischen liegen, die Schüler:innen sollen sich an ihren Plätzen befinden.

c) Das Tragen von nicht religiösen Kopfbedeckungen, das Kauen von Kaugummi sowie Essen und Trinken während des Unterrichts sind grundsätzlich nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist das Trinken von Wasser.

d) Sollte bis 5 Min. nach dem zweiten Klingeln noch keine Lehrkraft im Klassenraum sein, müssen die Klassensprecher:innen oder Vertreter:innen sich im Sekretariat melden.

e) Die Stunde wird durch die Lehrkraft beendet, erst dann packen die Schüler:innen ihre Unterlagen zusammen.

f) Vor den großen Pausen wird der Unterricht rechtzeitig beendet, damit die Schüler:innen Zeit haben, ihre Schulsachen einzupacken, ihr Frühstück auszupacken und sich der Wetterlage angemessen anzukleiden. Alle Schüler:innen verlassen pünktlich zum Schellen die Unterrichtsräume. Die Fachlehrkräfte schließen die Unterrichtsräume ab.